

947 (das ist das Datum der nur abschriftlich überlieferten Urkunde) niedergeschrieben worden sein, sie setzten vielmehr die Kaiserkrönung von 962 voraus und belegten somit die Unechtheit des Diploms von angeblich 947. In seinen diesbezüglichen Ausführungen räumt Thomas ein, daß *imperium* an sich eine weitgespannte Bedeutungsskala gehabt habe, unter Umständen also bloß „Befehlsgewalt“ oder „Herrschaft“ damit gemeint sei¹⁴⁷, aber diese Ausdeutung entfalle, wenn *imperium* mit *regnum* zusammengestellt werde. Die Worte des Diploms *infra ditionem regni et imperii nostri* seien daher zu übersetzen mit „innerhalb des Gebiets unseres König- und Kaiserreiches“¹⁴⁸.

Nun soll nicht bestritten werden, daß man den zitierten Passus so übersetzen kann. Aber ist das zwingend? Die Kombination von *regnum* und *imperium* ging weit in die Antike zurück. Sie war eine Art Pleonasmus¹⁴⁹ und zielte allgemein auf Befehlsgewalt und Herrschaft (im Deutschen wäre eine Wendung wie „Lug und Trug“ der grammatischen Funktion nach vergleichbar). Den vielleicht ältesten Beleg lieferte Ennius, der in seinen Annalen den Vers gedichtet hat: *Tarquinio dedit imperium simul et sola regni* (150 bzw. 138)¹⁵⁰. Der locus classicus kam von Cicero. In der dritten catilinarischen Rede berichtete er, dem Lentulus, einem der Verschwörer, sei aus den sibyllinischen Büchern geweissagt worden, er sei jener dritte Cornelier, dem die Königsherrschaft und Befehlsgewalt über diese Stadt (Rom) zufallen müsse¹⁵¹. Im Mittelalter sorgten dann Liturgie und Hagiographie für die Verbreitung der Doppelformel; man beschwor die Allmacht Christi, *cuius regnum et imperium sine fine permaneat* – die beiden Begriffe waren politisch natürlich neutral, unterschiedliche Akzente trugen sie nicht. Im selben Sinne konnte man sie auch in

147) Vgl. auch Hartmut HOFFMANN, Zur Geschichte Ottos des Großen, in: DA 28 (1972) S. 66-73. Die Beispiele für den „nicht imperialen“ Gebrauch von *imperialis* können erheblich vermehrt werden. Besonders interessant ist DH II 33 (aus dem Jahr 1002!): *possedimus iure imperiali*. Einen materialgesättigten, kritischen Überblick über die ältere Literatur zu dem Thema gibt Walther KIENAST, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900-1270). Weltkaiser und Einzelkönige 3 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 9,3, 1975) S. 712-723 Anhang XIV.

148) THOMAS, Kaisergleicher König (wie Anm. 146) S. 96.

149) Raphael KÜHNER / Carl STEGMANN, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache II 2 (Nachdruck 1988) S. 577.

150) Otto SKUTSCH, The Annals of Ennius (1985) S. 82, dazu den Kommentar S. 237 f., 295. Vgl. hierzu und zum Folgenden ThLL 7/1 (1934-1964) Sp. 572.

151) Cicero, In Catilinam III 4,9: *Lentulum autem sibi confirmasse ex fati Sibyllinis ... se esse tertium illum Cornelium, ad quem regnum huius urbis atque imperium pervenire esset necesse*.